

Vereinssatzung des Modelleisenbahn - Clubs **Bergheim (Erft)**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Modelleisenbahn - Club Bergheim (Erft)", nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V."
2. Sitz des Vereins ist Bergheim (Erft).

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist im Vereinsregister des für seinen Sitz zuständigen Amtsgerichts einzutragen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss all derjenigen, die am Eisenbahnwesen Modellbahnbau, Erhaltung und Betrieb historischer Schienenfahrzeuge) interessiert sind.
2. Die Tätigkeit erstreckt sich auf folgende Aufgaben:
Durchführung von Fachvorträgen, Studienfahrten und Besichtigungen
Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die Belange und Aufgaben des Schienenverkehrs
Beteiligung an der Erörterung aktueller verkehrspolitischer Fragen
Bau und Betrieb einer Gemeinschaftsanlage
Beratung und Unterstützung der Mitglieder beim Bau eigener Fahrzeugmodelle und bei der Erstellung eigener Anlagen
Durchführung von Ausstellungen vereins- und mitgliedseigener Modelle und Anlagen
Bildung und Förderung der Jugend
Sammlung von Unterlagen über das Eisenbahnwesen aus Vergangenheit und Gegenwart
Aufbau und Unterhaltung einer Fachbibliothek
Gedankenaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral
4. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Der Verein erstrebt keinen Gewinn, etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet und nicht als ewinnanteile an die Mitglieder ausgeschüttet oder in anderer Weise zugewendet werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind die im Verein mitarbeitenden Mitglieder, fördernde
3. Mitglieder können auf schriftlichen Antrag beim Vorstand werden:
 - a) natürliche Personen, die das zehnte Lebensjahr vollendet haben
 - b) juristische Personen
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist vorläufig. Über die dauernde Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung frühestens nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten oder der Vorstand nach Ablauf einer Frist von einem Jahr. Die Frist beginnt mit der Entgegennahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger berechtigter Geldforderungen des Vereins.
5. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver auf fördernde Mitgliedschaft und umgekehrt) müssen spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt.

Dieser kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
 - b) durch Ausschluss.

Der Ausschluss mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden

 - (1) wenn das Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins in grober Weise zuwider handelt, insbesondere gegen die satzungsgemäßen Pflichten verstößt.
 - (2) aus wichtigem Grund.
 - (3) wenn das Verhalten des Mitglieds wiederholt zur Störung des Vereinsfriedens führt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss

als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, ist der Ausschließungsbeschluss wirksam und die Mitgliedschaft gilt als beendet.

c) durch Tod einer natürlichen Person oder Liquidation einer juristischen Person.

2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, eine Rückgabe von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsgemäßen Rechte, ausgenommen das Recht zur Berufung beim Ausschluss nach § 5, Absatz 1, Abschnitt b). Das ausscheidende Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Vereinsvermögen unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand dem Verein zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht ihm nicht zu.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe einer besonderen Beitragsordnung. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Beitragszahlung beginnt ab dem Monat des Eintritts und ist anteilig für das Geschäftsjahr zu entrichten.
3. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied, das trotz Mahnung des Jahresbeitrag nicht bis zum 31. März des Geschäftsjahres entrichtet hat mit sofortiger Wirkung von der weiteren Mitgliedschaft ausschließen. In diesem Fall erlischt das Recht auf Berufung. Härtefälle regelt der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichts, des Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl des Vorstands (alle zwei Jahre)
 - d) Wahl zweier Rechnungsprüfer (jedes Jahr)
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds nach § 5, Absatz 1, Abschnitt b)
 - g) Satzungsänderung
 - h) Entscheidung über die Auflösung des Vereins

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Mitglieder. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Die außerordentliche Mitgliederversammlung behandelt und entscheidet nur die Tagesordnungspunkte, die Grund der Einberufung waren.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mit schriftlicher Begründung mindestens sieben Tage vor dem Zusammentritt dem Vorstand vorliegen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der Erschienenen erforderlich. Die Auflösung des Vereins regelt § 10 dieser Satzung.
7. Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn einer der Anwesenden dieses verlangt.
8. Aktives Wahlrecht dürfen nur aktive Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet und den Beitrag für das vergangene Geschäftsjahr entrichtet haben, ausüben.
9. Passives Wahlrecht dürfen aktive und passive Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet und den Beitrag für das vergangene Geschäftsjahr entrichtet haben, ausüben.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist, eine Anwesenheitsliste ist von jedem Mitglied eigenhändig durch seine Unterschrift abzuzeichnen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender)
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender)
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus können die übrigen Vorstandsmitglieder einen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einsetzen. Der Aufgabenbereich kann auch von einem Vorstandsmitglied in Personalunion bis zu dessen Neubesetzung durch die nächste Mitgliederversammlung geführt werden.
3. Dem Vorstand obliegt die Gesamtgeschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorstand entscheidet auch über die Aufnahme und vorbehaltlich der Befugnisse der Mitgliederversammlung den Ausschluss von Mitgliedern.
4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand tagt nach Bedarf oder wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es beantragen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt § 8, Absatz 5 entsprechend.
7. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten - jeder für sich allein - den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
8. Zur Unterstützung des Vorstandes können für bestimmte Aufgaben Ausschüsse mit beratender Funktion auf Dauer oder auf Zeit gebildet werden. Über die Anzahl der Ausschussmitglieder und deren Berufung entscheidet der Vorstand.
9. Die Mitglieder des Vorstandes und deren Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene Barauslagen werden ihnen auf Antrag erstattet.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins muss in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist im Abstand von mindestens vierzehn und höchstens dreißig Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist.
3. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, hat die gleiche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zwei Liquidatoren zu wählen, die nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind. Das Vereinsvermögen wird nach Begleichung aller Verbindlichkeiten einem caritativen Zweck zugeleitet.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form auf der Mitgliederversammlung vom 8. April 2003 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bergheim (Erft), 9. April 2003